



BU Nr. 224/2023



**Feststellung des Wirtschaftsplans 2024 des Eigenbetriebs
Stadtentwässerung Weinstadt**

Gremium	am	
Betriebsausschuss	30.11.2023	öffentlich
Gemeinderat	14.12.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Feststellung des Wirtschaftsplans 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Weinstadt.

Auswirkungen Wirtschaftsplan:

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug gegeben.

Verfasser:

07.11.2023, Amt 20, Ralf Weingärtner

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	09.11.2023	Zustimmung
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	07.11.2023	Zustimmung

Sachverhalt:

Nach § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 14 und 15 des Eigenbetriebsgesetzes ist für Eigenbetriebe für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

Nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung stellt der Gemeinderat den Wirtschaftsplan nach Vorberatung im Betriebsausschuss fest.

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung ist als Anlage beigefügt, der Beschlussvorschlag zur Feststellung des Wirtschaftsplanes ist dort auf Seite 3 aufgeführt.

2020 hatte der Landtag von Baden-Württemberg die Novellierung des Eigenbetriebsrechtes beschlossen. Zielsetzung war, in Anlehnung an das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR), dessen Anwendung für die Kernhaushalte der Kommunen seit 2020 verbindlich ist, auch die Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe weiter zu entwickeln, um die Steuerung zu verbessern und die Verständlichkeit zu erhöhen.

Seit 2023 ist das neue Eigenbetriebsrecht verbindlich anzuwenden. Dies beinhaltet unter anderem auch Anpassungen bei der Darstellung des Wirtschaftsplanes, siehe auch Erläuterungen im Vorbericht zum Wirtschaftsplan. Mit dem Wirtschaftsplan 2024 wird nun das zweite Planwerk nach neuem Recht vorgelegt.